

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	31 (1939)
Heft:	11
Artikel:	Die Deckung der Mobilisationsausgaben
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-352965

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Deckung der Mobilisationsausgaben.

Die Frage, wie die grossen Auslagen für die Mobilisierung der schweizerischen Armee gedeckt werden sollen, gehört zu den wichtigsten Problemen, die in den nächsten Monaten zu lösen sind. Die Richtlinienbewegung hat am 18. Oktober 1939 an den Bundesrat eine Eingabe gerichtet, die sich mit dieser Frage beschäftigt. Wir geben diese Eingabe hier im Wortlaut bekannt:

Der Krieg stellt die Schweiz nicht nur vor grosse wirtschaftliche und soziale Aufgaben, sondern auch vor neue schwere finanzielle Probleme. Wir wollen uns hier darauf beschränken, auf die finanziellen Auswirkungen der militärischen Landesverteidigung hinzuweisen und dazu bestimmte Vorschläge zu machen.

Schon die ausserordentlichen militärischen Rüstungen, die unser Land im Hinblick auf die immer gespannter werdende politische Lage in den letzten Jahren machen musste, haben grosse Auslagen gebracht. Die Bundesversammlung hat auf Antrag des Bundesrates eine Summe von mehr als 800 Millionen Franken für ausserordentliche Rüstungsaufwendungen bewilligt. Zur Deckung dieser Ausgaben waren eine Wehrsteuer und ein Wehropfer vorgesehen. Doch bisher ist nur die um drei Jahre verlängerte Erhebung der Krisenabgabe für diesen Zweck beschlossen worden, deren Ertrag jedoch nur die Amortisation eines ganz kleinen Teils der ausserordentlichen Militärausgaben ermöglicht.

Die Mobilisierung der schweizerischen Armee bringt neue grosse Aufwendungen, deren Höhe heute noch in keiner Weise abzuschätzen ist. Die Mobilmachungskosten sollen pro Tag an die 5 Millionen Franken ausmachen. Auch wenn sie im Laufe der nächsten Monate verringert werden können, so ist, falls der Krieg ein Jahr dauert, mit einer Ausgabe zu rechnen, die vielleicht 1 Milliarde Franken erreichen oder gar noch übersteigen wird. Wir müssen also damit rechnen, dass ein einziges Jahr uns soviel Lasten auferlegt wie der vierjährige Krieg 1914/18. Sofern es mehrere Jahre geht, bis unsere Armee vollständig demobilisiert werden kann, so können die Auslagen auf mehrere Milliarden Franken ansteigen.

Zur Deckung dieser Aufwendungen kommen in der Hauptsache nur zwei Wege in Betracht, nämlich die Erhebung von Steuern und die Aufnahme von Anleihen, wobei man sich im klaren sein muss, dass die Aufnahme von Schulden nur eine Verschiebung der Bezahlung darstellt. Daneben glauben wir, es sollte Einmütigkeit herrschen darüber, dass die Finanzierung der Mobilisationsausgaben durch umfangreiche Kredite der Nationalbank nicht in Frage kommen darf, da das ganze Schweizer Volk ein Interesse daran hat, dass keine Inflation entsteht.

Natürlich wird es nicht möglich sein, die enormen Kosten, die uns der Krieg verursacht, sofort gänzlich zu bezahlen. Das würde eine allzu grosse Belastung bringen und wäre auch nicht gerecht, da man nicht denjenigen, die durch die Kriegsereignisse ohnehin geschädigt werden, auch noch gleichzeitig sämtliche Lasten zuzumuten kann. Es ist durchaus berechtigt, zur Deckung der ausserordentlichen Aufwendungen, die der Krieg unserem Staatswesen bringt, auch die kommende Generation heranzuziehen und wenigstens einen Teil auf die hoffentlich besseren Zeiten nach dem Krieg zurückzustellen. Wie gross dieser Betrag ist, dessen Deckung verschoben werden kann bzw. muss, hängt ab von der Dauer des Krieges, von der Verfassung des schweizerischen Kapitalmarktes und von der Steuerpolitik während des Krieges. Wie man auch diese Faktoren beurteilt, so dürfte Uebereinstimmung bestehen darüber, dass es auf jeden Fall notwendig ist, bedeutende finanzielle Anstrengungen schon während des Krieges zu machen. Es ist nicht zu übersehen, dass die Verschuldung des Bundes heute sehr viel höher ist als im Jahre 1914, so dass auch aus diesem Grunde der Weg der Geldaufnahme nicht beliebig ausgedehnt werden kann.

Was die Aufnahme von Anleihen anbetrifft, so möchten wir dazu lediglich folgende Bemerkung anbringen:

Der Bund sowie die Steuerzahler haben ein grosses Interesse an einer niedrigen Zinsenlast. Wir möchten deshalb den Bundesbehörden und der Leitung der Schweizerischen Nationalbank dringend empfehlen, der Entwicklung des Kapitalmarktes alle Aufmerksamkeit zu schenken. Es sollte unseres Erachtens möglich sein, dank dem Kapitalreichtum unseres Landes und den grossen Reserven, die einzelne Kreise besitzen, bedeutende Anleihen zu einem relativ bescheidenen Zinsfuss unterzubringen. Voraussetzung hiefür ist jedoch, dass der Kapitalmarkt nicht sich selbst überlassen bleibt, sondern dass für eine zweckmässige Kurspflege der eidgenössischen Anleihen gesorgt wird und dass die Kapitalabwanderung nach dem Ausland verhindert wird.

Wie bereits erwähnt wurde, kommt auch die Schweiz nicht um die Einführung neuer Steuern herum. Welche Steuerreserven kommen dabei in Betracht? Wir glauben, uns einig zu wissen mit einem sehr grossen Teil des Schweizer Volkes, wenn wir die Parole ausgeben, dass die Kosten für die Bewachung unserer Grenzen von den Begüterten getragen werden müssen. Die Wehrmänner haben durch den Grenzdienst und durch die damit verbundenen schweren Einbussen an Einkommen grosse Opfer zu bringen. Ausserdem bringt der Krieg für grosse Teile der Erwerbstätigen Umstellungen, die ihnen grosse Lasten verursachen. Wir denken namentlich an die Arbeitslosigkeit, von der manche Schichten betroffen werden, sowie an die Teuerung, die sich zum Teil bereits bemerkbar macht und die in den nächsten Wochen und Monaten scharf einsetzen

wird. Diese Bevölkerungsschichten, die ohne materielle Reserven sind und ohnehin durch die Kriegsereignisse eine Belastung erfahren, dürfen nicht noch zur Bezahlung der militärischen Aufwendungen herangezogen werden. Ausserdem ist darauf hinzuweisen, dass der Schutz unserer Grenzen besonders auch den Be-güterten zugute kommt. Selbstverständlich sind wir der Ansicht, dass unsere Armee nicht vor allem materielle Interessen zu schützen hat; es geht um Höheres: um die Aufrechterhaltung von Freiheit und Unabhängigkeit. Dennoch schützt der Schweizer Soldat, der für das Vaterland treu an der Grenze steht, auch den materiellen Besitz all derer, die im Landesinnern weiter ihrer friedlichen Beschäftigung nachgehen können. In seiner Botschaft vom 12. Februar 1915 betreffend die Einführung der ersten Kriegssteuer hat der Bundesrat selbst diesem Gedanken in folgender Weise Ausdruck verliehen:

« Es bedarf keiner Begründung, dass bei der Erhebung der Kriegssteuer in erster Linie das Vermögen in Betracht kommen soll, weil in diesem die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen zum deutlichsten Ausdruck kommt und der Vermögensbesitz gerade in Zeiten wie die jetzige dem Besitzer eine verhältnismässige Sicherheit bietet, die der Vermögenslose, der auf den Erwerb angewiesen ist, schmerzlich vermisst. »

Was damals galt, das gilt auch heute noch, und was für die Erhebung der ausserordentlichen Kriegssteuer richtig war, das ist auch für die Erhebung von Vermögenssteuern zur Deckung der neuen Mobilisationskosten noch ebenso richtig.

Vielfach wird nun darauf hingewiesen, die Besitzessteuern hätten in der Schweiz ohnehin schon eine unverhältnismässige Höhe erreicht. Es ist zwar richtig, dass das Kapitaleinkommen in allen Kantonen durchweg höher belastet ist als das Arbeitseinkommen. Das ist aber schon damit zu rechtfertigen, dass vor allem die kleinen Arbeitseinkommen restlos zur Bestreitung des Lebensunterhalts verbraucht werden müssen, während der Kapitalbesitz seinen Eigentümern gewöhnlich einen zusätzlichen Schutz gewährt.

Wir glauben, damit die Forderung zur Genüge begründet zu haben, dass die Kosten der militärischen Landesverteidigung, und zwar sowohl die ausserordentlichen Aufwendungen vor Kriegsausbruch wie auch die Ausgaben für den Grenzschutz, von denen getragen werden sollten, die sich trotz Krieg noch in einer verhältnismässig günstigen Lage befinden. Wir denken dabei an die Besitzer von Vermögen, soweit dieses nicht zur Bestreitung eines bescheidenen Lebensunterhaltes unentbehrlich ist, an die Bezüger von hohen Einkommen und an die grossen Geschäfts- und insbesondere auch Spekulations- und Kriegsgewinne. Wir schlagen daher die Einführung folgender Steuern vor zur Deckung der Mobilisationskosten und ausserordentlichen Militärausgaben:

1. Ausbau der Wehrsteuer, die jetzt in Form einer Verlängerung der ehemaligen Krisenabgabe erhoben wird durch:

- a) Erhöhung der Steuersätze auf dem Zinseinkommen und auf hohen Erwerbseinkommen;
- b) durch Erfassung der Kapitalerträge an der Quelle, soweit das möglich ist, und durch verbesserte Einschätzung auch der übrigen Vermögenserträge.

2. Einführung einer Sondersteuer auf grossen Gewinnen.

Wir halten es für das einfachste, vom bisherigen Steuersystem auszugehen. Da der Bund ja schon eine Steuer erhebt von mittleren und grossen Vermögen und Einkommen sowie vom Gewinn, ist es gegeben, hier einzusetzen und diese Steuer auszubauen. Der Gesamtertrag der früheren Krisenabgabe betrug ungefähr 50 Millionen Franken pro Jahr. Diese Summe sollte mindestens vervierfacht werden können, was auch möglich ist, da die bisherigen Steueransätze niedrig sind und da vor allem die Erfassung des Vermögensertrages noch ganz ungenügend ist. Kleine Einkommen aus Erwerb und auch aus Kapitalerträgen, sofern diese die einzigen Einkommensquellen sind, sollen jedoch frei gelassen werden.

Keine Erhöhung erfahren sollten die Steuersätze auf den mittleren Einkommen, da diese nicht nur vom Bund, sondern auch von den Kantonen und Gemeinden bisher stark herangezogen werden und geradezu das Rückgrat der kantonalen und kommunalen Steuerkraft darstellen. Auch werden diese Einkommenskategorien in den meisten Kantonen sozusagen zu 100 Prozent erfasst, soweit es unselbstständig Erwerbende sind. Eine höhere Belastung kann dagegen den grossen Einkommen von mehr als 10,000 Franken zugemutet werden, da diese sicher nicht zur Deckung der notwendigsten Lebensbedürfnisse benötigt werden.

Die weitaus grösste Steuerreserve liegt jedoch bei den bisher nicht oder ungenügend versteuerten Vermögen bzw. Vermögenserträgen. Es erübrigt sich wohl, näher auf diese Frage einzutreten, da sie durch die Beratungen der Expertenkommission des Finanzdepartementes vom Januar und Februar 1938 hinreichend bekannt ist. Ob man den Betrag des nicht versteuerten Vermögens gemäss den eingehenden und sehr seriösen Schätzungen von Herrn Professor Grossmann mit 18 Milliarden Franken annimmt, ob man noch höher geht oder auch einen wesentlich niedrigeren Betrag annimmt, unbestritten ist jedenfalls, dass ein namhafter Teil des Vermögens sich heute der Besteuerung entziehen kann. Auch wird ernsthaft nicht bestritten, dass durch die Erfassung an der Quelle in dieser Beziehung eine bedeutende Verbesserung zu erzielen ist.

Nichts untergräbt die Steuermoral mehr als krasse Ungerechtigkeiten, wie sie sich aus der ungenügenden Erfassung des Vermögens und den auf diese Ursache zurückgehenden hohen Steuersätzen ergeben. Eine Abhilfe ist schon längst dringend notwendig. Sie ist heute berechtigter denn je; denn es wäre absolut unverständlich, wenn in einer Zeit, da die Wehrpflichtigen grosse Opfer auf sich nehmen müssen, die Möglichkeit zu einer gerechten Heranziehung der Besitzenden nicht ausgenutzt würde. Diese Steuerreform muss daher sofort in Angriff genommen werden, damit sie sich schon in den nächsten Jahren auswirken kann.

Auf die Technik der Quellensteuer möchten wir hier nicht eintreten, da vorläufig das Problem prinzipiell entschieden werden muss. Wenn dies in positivem Sinne geschehen ist, sind wir gerne bereit, bei der technischen Ausarbeitung mitzuwirken. Es sei lediglich erwähnt, dass selbstverständlich nur der Bund in der Lage ist, diese neue Steuermethode einzuführen, und dass er dies so tun muss, dass die Kantone und Gemeinden in ihrer Steuerkraft nicht beeinträchtigt werden.

Ob man neben dem von uns postulierten Ausbau der Wehrsteuer noch ein sogenanntes Wehropfer in Form einer Vermögensabgabe erheben will, wird zu prüfen sein. Da aber mit einem einmaligen Wehropfer kein sehr grosser Betrag an die Deckung der genannten Wehrausgaben erbracht werden könnte (es sei denn, man wähle einen hohen Satz, was aber wirtschaftliche Schwierigkeiten ergäbe), so scheint uns jedenfalls das Schwerpunkt auf dem verlangten Ausbau der Wehrsteuer zu liegen, namentlich auf der Quellenbesteuerung, denn daraus werden für längere Zeit, und nicht nur einmalig, erheblich grössere Einnahmen fliessen.

Dass die scharfe Besteuerung der Uebergewinne, insbesondere der Kriegs- oder Konjunkturgewinne, eine Forderung der Gerechtigkeit ist, braucht wohl nicht näher auseinandergesetzt zu werden. Wenn Hunderttausende von Wehrmännern an der Grenze stehen und deren Familien sich mit der heute noch ungenügenden Wehrmannsunterstützung begnügen müssen, so wäre es die grösste Ungerechtigkeit, wenn im Schutze der Armee auf der andern Seite viele Betriebe und Einzelpersonen grosse Mehrgewinne einheimsen könnten. Die heute unbedingt erforderliche Einigkeit unseres gesamten Volkes verlangt gebieterisch, dass nicht ein Teil des Volkes sich auf Kosten aller andern bereichert.

Man kann sich allerdings die Frage stellen, ob in diesem Kriege überhaupt Uebergewinne in nennenswertem Umfange entstehen können. Es wäre sehr zu wünschen, dass die Wirtschaftspolitik die Entstehung von Konjunkturgewinnen verhindern würde, da diese ja nur auf Kosten der breiten Volksmassen entstehen können. Wir haben jedoch aus der bisherigen Handhabung der Preispolitik durch die eidgenössische Preiskontrolle leider nicht

den Eindruck, dass die Entstehung von Konjunkturgewinnen verhindert wird. Durch die Bewilligung von Preisaufschlägen fast auf der ganzen Linie werden die vorhandenen Warenlager aufgewertet, so dass allein schon aus diesem Grunde grosse Konjunkturgewinne entstehen werden. Das ist sehr stossend für alle die, die Opfer einer derartigen Preispolitik werden und die auch sonst die schweren Nachteile der Kriegszeit in Kauf nehmen müssen. Deshalb ist es dringend notwendig, dass diese Gewinne wenigstens durch den Fiskus voll erfasst werden.

Man darf mit der Einführung einer solchen Steuer auf den hohen Gewinnen nicht zuwarten, sonst sind die Gewinne schon längst wieder verschwunden, wenn der Staat auf sie greifen will. Es müssen sofort die nötigen Grundlagen für eine Besteuerung geschaffen werden.

Wir stellen uns vor, dass alle «normalen» Gewinne, d. h. Ertragnisse, die nur zu einer wirtschaftlich begründeten Abschreibung und einer normalen Verzinsung des Kapitals ausreichen, von einer solchen Steuer frei bleiben sollen. Die darüber hinausgehenden Gewinne sollten jedoch allgemein erfasst werden, und zwar mit einer Progression nach der Höhe der Gewinne und im Verhältnis zum Eigenkapital sowie auch mit einer progressiven Belastung des Mehrgewinnes, der im Vergleich zu den Geschäftsergebnissen des letzten Jahres entsteht. Die Steuersätze dürfen hoch sein, denn es ist gerechtfertigt, diese Konjunkturgewinne kräftig zu erfassen. Die Bereicherung auf Kosten der Allgemeinheit in der Kriegszeit muss durch den Staat verhindert werden, sonst entsteht die Gefahr sozialer Erschütterungen.

Vom „Lohnstop“ zum Lohnabbau.

E. W. Nur wenige Tage nachdem Adolf Hitler den deutschen Truppen das Kommando zum blutigen Marsch nach Polen und damit das Signal zu einem neuen Weltkrieg gegeben hatte, trat der «Ministerrat für die Reichsverteidigung» mit einer Verordnung hervor, deren Inhalt, soweit er das sozialpolitische Gebiet betrifft, kaum weniger als einen völligen Umsturz alles Bestehenden bedeutet. Nachstehend die hauptsächlichen Bestimmungen:

§ 18. Die Reichstreuhänder und Sondertreuhänder der Arbeit passen nach näherer Weisung des Reichsarbeitsministers die *Arbeitsverdienste* sofort den durch den Krieg bedingten Verhältnissen an und setzen durch Tarifordnung Löhne, Gehälter und sonstige Arbeitsbedingungen mit bindender Wirkung nach oben fest.

Werden Betriebe oder Verwaltungen neu errichtet oder umgestellt, oder üben Arbeiter und Angestellte nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine andere Tätigkeit aus als zuvor, so gelten die Lohn- und Gehaltsansätze, die für gleichartige Betriebe oder Verwaltungen Geltung haben oder die für die neue